



## Information zur neuen Düngeverordnung

(vom 26. Mai 2017, BGBl. I 2017, Nr. 32, S. 1305 – 1348)

### Anwendung N-haltiger Spurennährstoff-Beizen und/ oder -Blattdünger

Düngung, Düngeverordnung

Für alle Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (größer 1,5 % in der TM) gilt nach § 6, Abs. 8 DüV zunächst ein „grundsätzliches“ Aufbringungsverbot

1. auf Ackerland ab der letzten Hauptfruchternte bis zum 31. Januar des Folgejahres und
2. auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum 15. Mai) ab 1. November ebenfalls bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres.

Ausgenommen von den genannten Regeln sind lediglich Festmiste von Huf- oder Klauentieren und Komposte. Für sie gilt ein Aufbringungsverbot für Acker- und Grünland vom 15. Dezember bis 15. Januar des Folgejahres.

Als „Ausnahmefall“ zulässig (ohne Antragstellung) ist nach § 6, Abs. 9 DüV die Aufbringung von bis zu 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N bei entsprechendem N-Düngebedarf bis zum 01. Oktober zu Zwischenfrüchten (Standzeit mind. 6 Wochen), Winterraps oder Feldfutter (Aussaat bis zum 15. September) und zu Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis zum 01. Oktober). Die Aufbringung sollte im Idealfall vor bzw. zur Saat erfolgen, immer aber spätestens bis zum 01. Oktober.

In der landwirtschaftlichen Praxis wird zunehmend Saatgut, das mit spurennährstoffhaltigen Düngemitteln gebeizt ist, ausgesät. Diese sog. Spurennährstoffbeizen werden dem Saatgut in der Regel in sehr geringen Mengen zugesetzt. Mit dieser geringen Zugabe an Spurennährstoffen und den üblichen Saatgutmengen je ha ergeben sich N-Zufuhren in einem zu vernachlässigenden Bereich von teilweise deutlich unter 100 g je ha.

#### Hinweis

Vorbehaltlich einer Prüfung und Regelung auf Bundesebene kann daher vorerst der Einsatz von Saatgut mit N-haltigen Spurennährstoffbeizen auch nach der Ernte der letzten Hauptfrucht - z.B. zu Winterweizen - erfolgen.

Im Falle des Einsatzes N-haltiger Spurennährstoff-Beizen und/oder -Blattdünger wird daher eine Gesamtzufuhr von 5 kg N/ha toleriert.

#### Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum  
Augustenberg (LTZ)  
Neßlerstr. 23-31  
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0

Fax: 0721 / 9468-209

eMail: [poststelle@ltz.bwl.de](mailto:poststelle@ltz.bwl.de)

Internet: [www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de)

#### Bearbeitung und Redaktion:

LTZ Augustenberg  
Dr. Markus Mokry, Tobias Mann  
Referat 12: Agrarökologie, SG Pflanzenernährung

Auflage:

Druck:

Stand: September 2017